



2025-0.676.837-1-A

Bescheid

I. Spruch

Justin Bunyai wird gemäß § 65 Abs. 3 zweiter Satz Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023 aufgetragen, betreffend den audiovisuellen Mediendiensten „justingym_ (Instagram)“, abrufbar unter www.instagram.com/justingym_/, und „justin_gym (TikTok)“, abrufbar unter www.tiktok.com/@justin_gym, der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) die Anzahl der Abrufe (Zuschauerzahlen) im Kalenderjahr 2024 binnen einer Frist von 14 Tagen zu übermitteln.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 21.02.2025 forderte die KommAustria Justin Bunyai (folgend: Mediendiensteanbieter) gemäß § 65 Abs. 3 AMD-G zur Beantwortung zweier Fragen betreffend der bei der KommAustria angezeigten audiovisuellen Mediendienste „justingym_ (Instagram)“, abrufbar unter www.instagram.com/justingym_/, und „justin_gym (TikTok)“, abrufbar unter www.tiktok.com/@justin_gym, (folgend: Mediendienste) auf. Die Fragen lauteten jeweils „Wie viele Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) hatte der Abrufdienst im Durchschnitt im vorangegangenen Kalenderjahr?“ sowie „Wie viele Abrufe hatte der Abrufdienst im vorangegangenen Kalenderjahr?“. In dem Schreiben wurde festgehalten, dass der Mediendiensteanbieter gemäß § 65 Abs. 3 AMD-G verpflichtet sei, der KommAustria auf schriftliches Verlangen die Auskünfte über Reichweiten (Marktanteile), Versorgungsgrad und Nutzer- oder Zuschauerzahlen zu erteilen, die für die Erstellung des Marktberichtes erforderlich sind. Für die Beantwortung der beiden Fragen wurde eine Frist von sieben Tagen vorgesehen.

In einem weiteren Schreiben der KommAustria vom 18.03.2025 forderte die KommAustria den Mediendiensteanbieter neuerlich zur Beantwortung der schon im Schreiben der KommAustria vom 21.02.2025 enthaltenen Fragen auf und sah hierfür eine Frist von drei Tagen vor.

Bis zum heutigen Tag langte keine Stellungnahme des Mediendiensteanbieters ein.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0



Justin Bunyai betrieb als Mediendiensteanbieter im Jahr 2024 die bei der KommAustria angezeigten Mediendienste „justingym_“ (Instagram), abrufbar unter [www.instagram.com/justingym_/_](http://www.instagram.com/justingym_/), und „justin_gym“ (TikTok), abrufbar unter www.tiktok.com/@justin_gym.

Mit Schreiben der KommAustria vom 21.02.2025 wurde der Mediendiensteanbieter betreffend den beiden Mediendiensten gemäß § 65 Abs. 3 AMD-G zur Beantwortung zweier Fragen binnen einer Frist von sieben Tagen aufgefordert. Die Fragen lauteten jeweils „*Wie viele Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) hatte der Abrufdienst im Durchschnitt im vorangegangenen Kalenderjahr?*“ sowie „*Wie viele Abrufe hatte der Abrufdienst im vorangegangenen Kalenderjahr?*“. Im diesbezüglichen Schreiben wurde festgehalten, dass der Mediendiensteanbieter gemäß § 65 Abs. 3 AMD-G verpflichtet ist der KommAustria auf schriftliches Verlangen die Auskünfte über Reichweiten (Marktanteile), Versorgungsgrad und Nutzer- oder Zuschauerzahlen zu erteilen, die für die Erstellung des Marktberichtes erforderlich sind. Eine Stellungnahme langte bei der KommAustria bis zum heutigen Tag nicht ein.

In einem weiteren Schreiben der KommAustria vom 18.03.2025 forderte die KommAustria den Mediendiensteanbieter neuerlich zur Beantwortung der beiden schon im Schreiben der KommAustria vom 21.02.2025 enthaltenen Fragen auf und sah hierfür eine Frist von drei Tagen vor. Eine Stellungnahme langte bei der KommAustria bis zum heutigen Tag nicht ein.

Aus den im Akt befindlichen Zustellnachweisen ergibt sich, dass das Schreiben der KommAustria vom 21.02.2025, AZ 2024-0.753.968, am 27.02.2025 dem Mediendiensteanbieter zugestellt wurde und dass das Schreiben der KommAustria vom 18.03.2025, AZ 2024-0.753.968, am 25.03.2025 dem Mediendiensteanbieter zugestellt wurde.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellung zum Betrieb der Mediendienste des Mediendiensteanbieters im Jahr 2024 beruht auf der Einsicht in den entsprechenden Akt der KommAustria zu KOA 1.950/22-172.

Die Feststellung zur Zustellung des Schreibens der KommAustria am 27.02.2025 sowie zum dadurch ausgelösten Beginn der Beantwortungsfrist beruht auf dem aus dem Akt ersichtlichen Sendungsverlauf und dem Zustellnachweis.

Die Feststellung der Zustellung des Schreibens der KommAustria am 25.03.2025 sowie zum dadurch ausgelösten Beginn der Beantwortungsfrist beruht auf dem aus dem Akt ersichtlichen Sendungsverlauf und dem Zustellnachweis.

Die Feststellung, dass keine Stellungnahmen des Mediendiensteanbieters bei der KommAustria einlangten, ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist die KommAustria Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes.



Gemäß § 65 Abs. 3 zweiter Satz AMD-G hat die Regulierungsbehörde die Erteilung der Auskunft mit Bescheid vorzuschreiben, sofern ein Mediendiensteanbieter oder Video-Sharing-Plattform-Anbieter seiner Auskunftsverpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Es ist daher im Folgenden zu prüfen, ob der Mediendiensteanbieter betreffend der Mediendienste seiner Auskunftsverpflichtung gemäß § 65 Abs. 3 erster Satz nachgekommen ist.

4.2. Zur Auskunftsverpflichtung gemäß § 65 Abs. 3 erster Satz AMD-G

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen“

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. *audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*

4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programmatalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);*

[...]

20. *Mediendiensteanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;*

[...]"

§ 9 AMD G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste“

§ 9. (1) *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzugeben, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.*

(2) *Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:*

[...]"



§ 65 AMD G lautet auszugsweise:

„Reichweiten- und Marktanteilserhebung“

§ 65. (1) Die für die Vollziehung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Rahmen der Rechtsaufsicht erforderliche Erhebung von Reichweiten (Marktanteilen), Versorgungsgraden und Nutzer- und Zuschauerzahlen erfolgt durch die RTR-GmbH, Fachbereich Medien, im Auftrag der und für die Regulierungsbehörde nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden und Analysen auf Basis einer laufenden Beobachtung. Die Erhebungsergebnisse sind in Form eines Berichts über den Markt bis zum 31. Mai eines jeden Jahres in geeigneter Weise bekannt zu machen, jedenfalls aber auf der Website der Regulierungsbehörde sowie im Tätigkeitsbericht (§ 19) auszuweisen.

[...]

(3) Der österreichischen Rechtshoheit unterliegende Mediendiensteanbieter und Video-Sharing-Plattform-Anbieter sind verpflichtet, der Regulierungsbehörde auf schriftliches Verlangen die Auskünfte über Reichweiten (Marktanteile), Versorgungsgrad und Nutzer- oder Zuschauerzahlen zu erteilen, die für die Erstellung des Marktberichtes erforderlich sind. Kommt ein Mediendiensteanbieter oder Video-Sharing-Plattform-Anbieter seiner Auskunftsverpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, hat die Regulierungsbehörde die Erteilung der Auskunft mit Bescheid vorzuschreiben.“

Bei den Mediendiensten des Mediendiensteanbieters handelt es sich jeweils um einen audio-visuellen Mediendienst iSd § 2 Z 3 AMD-G. Insofern gelangen die einschlägigen Bestimmungen des AMD-G, darunter auch die Verpflichtungen für Mediendiensteanbieter gemäß § 65 AMD-G zur Anwendung.

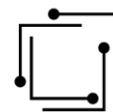
Infolge Nichtbeantwortung der in den Schreiben der KommAustria vom 21.02.2025 sowie vom 18.03.2025 enthaltenen Fragen ist der Mediendiensteanbieter betreffend der Mediendienste der Auskunftsverpflichtung nach § 65 Abs. 3 erster Satz AMD-G nicht nachgekommen. Sohin war seitens der KommAustria die Erteilung der Auskunft gemäß § 65 Abs. 3 zweiter Satz AMD-G mit Bescheid vorzuschreiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

2025-0.676.837-1-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“ zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 03.09.2025

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)